

Sehr geehrte Eltern und Lehrkräfte,

hiermit erhalten Sie wichtige Informationen zum Schulbetrieb 2020/21 unter den Bedingungen der Pandemie.

Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)

Aufklärung/Information

Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte müssen darüber aufgeklärt werden, dass in den Schulen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen.

Asymptomatische Virusausscheider (Schülerinnen und Schüler u/o Lehrkräfte/pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch enge Kontakte andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.

Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf. begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte, sowie der Schülerinnen und Schüler.

Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern, Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen,

• Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Persönliche Hygiene

• **Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen** (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen) **müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.**

• Das **Distanzgebot** zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).

• **Hände aus dem Gesicht**, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund und Nasenbereich, **keine Umarmungen, kein Händeschütteln**,

• **Händehygiene**; regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.

• **Husten- und Niesetikette**; Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

Gegenstände/Arbeitsmittel

- Soweit möglich sind **notwendige Arbeitsmittel** (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften **persönlich** zuzuweisen.

Konferenzen und Gremienarbeit

Konferenzen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Gremien-, **Klassen-** und **Kurselternversammlungen** sollen nur abgehalten werden, **wenn sie unabdingbar** sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Schulfremde Personen

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. **Erziehungsberechtigte**, Ehrenamtliche) ist auf ein **Minimum zu beschränken**.

Für **Elternkontakte** sollen **telefonische Sprechstunden** und oder eine Kommunikation über den **dienstlichen E-Mail-Verkehr** erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.

Unterweisung/Unterrichtung

Schulleiterinnen und Schulleiter stellen sicher, dass das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten **über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise unterwiesen bzw. unterrichtet werden. Die Unterweisung/Unterrichtung ist zu dokumentieren.**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in der Funktion des Arbeitgebers/Dienstherrn (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die **Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen** (sog. Gefährdungsbeurteilung) und **Maßnahmen hieraus abzuleiten**.

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, gilt an der Liuba-Grundschule ab dem 10.08.2020 beim Betreten des Schulhauses Maskenpflicht in den Schulfluren und auf dem Schulhof!

Das Betreten der Schule ist aufgrund der anhaltenden Baumaßnahmen nur durch den Haupteingang möglich. Lediglich die Fahrradständer sind durch das hintere Tor zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. A. Lippold

Schulleiterin

A.Lippold

-----Bitte hier abtrennen-----

Name: _____ Klasse: _____

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme der an der Liuba-Grundschule vorgenommenen Hygieneinformationen zur Eindämmung der Pandemie.

Datum: _____ Unterschrift: _____